

§ 27 VermG

VermG - Vermessungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2022

1. (1) Die festgelegten Grenzen sind gemäß § 36 zu vermessen.
2. (2) Wurde mangels Einigung der beteiligten Eigentümer der Verlauf der Grenzen der Grundstücke in der Grenzverhandlung nicht festgelegt, so ist der in der Natur vorgefundene oder in Ermangelung eines solchen der sich auf Grund der Behelfe ergebende Grenzverlauf zu vermessen.

In Kraft seit 01.01.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at